

Studienordnung für den Vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Medizin der Universität Regensburg

Vom 24. Januar 1980

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), erläßt die Universität Regensburg folgende Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Medizin:

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425) Ziele, Inhalte und Verlauf des vorklinischen Studienabschnitts des Studienganges Medizin an der Universität Regensburg.

§ 2

Studiendauer

Die Studiendauer des vorklinischen Studienabschnitts des Studienganges Medizin beträgt in der Regel zwei Jahre. Diese Studiendauer kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 8 überschritten werden. Überschreitungen werden auf die Regelstudienzeit der Gesamtheit aller Studienabschnitte des Studienganges Medizin angerechnet.

Die Regelstudienzeit für die Gesamtheit aller Abschnitte des Studienganges Medizin beträgt sechs Jahre und drei Monate. Sie schließt die Zeit der Abschlußprüfung mit ein. Die Möglichkeiten der Überschreitung ergeben sich aus den Studienordnungen der Universitäten, an welchen das klinische Studium durchgeführt wird. Die nach der Approbationsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es wird empfohlen, die in den §§ 5 und 6 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Ausbildung in Erster Hilfe und den Krankenpflegedienst vor Beginn des Studiums abzuleisten.

§ 5

Ziele des Studienganges

Das Studium bereitet wissenschaftlich und praktisch auf die Tätigkeit des Arztes vor. Es ermöglicht im Rahmen des Lehrangebotes fachbezogene Schwerpunktbildungen nach eigener Wahl des Studenten.

Der ordnungsgemäße Abschluß des an der Universität Regensburg angebotenen vorklinischen Studienabschnitts ermöglicht die Übernahme in das erste klinische Fachsemester (den ersten klinischen Studienabschnitt) gemäß der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Studieninhalte

(1) Der Inhalt des Studiums im vorklinischen Studienabschnitt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1—2 sowie der Anlage 10 der Approbationsordnung für Ärzte.

(2) Der Studiengang Medizin hat enge Beziehungen zum Studiengang der Zahnmedizin.

§ 7

Studienabschnitte

(1) Das Studium der Medizin an der Universität Regensburg beschränkt sich auf den vorklinischen Abschnitt.

(2) Die Ausbildung wird in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen
2. Lehrveranstaltungen z. B. Vorlesungen, Seminare und Kolloquien, die Wissensstoff vermitteln, der in den von der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Prüfungen gefordert wird.
3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen, die dem Studenten die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

Die Semesterwochenstunden der einzelnen Veranstaltungen sind in den folgenden Tabellen angegeben.

Praktische Übungen und weitere Lehrveranstaltungen zur Vermittlung des Wissensstoffes, der in der Ärztlichen Vorprüfung gefordert wird

vorkl. Fachsem.	Studienfach, Fachgebiet oder Gegenstand	Bescheinigungspflichtigkeit	Lehrveranstaltungsart und Semesterwochenstunden
1.—2.	Physik für Mediziner		V 8 Ü 5
1.—2.	Chemie für Mediziner		V 9 Ü 5
1.—2.	Biologie für Mediziner		V 2 Ü 4
2.—4.	Physiologie		V 13 Ü 9
3.—4.	Physiolog. Chemie		V 11 Ü 9
1.—4.	Anatomie Makrosk. Anatomie		V 6 Ü 12
	Histologie und Mikrosk. Anatomie einschl. Embryologie		V 9 Ü 6
2.—3.	Medizinische Psychologie		V 4 Ü 4
1./4.	Medizinische Soziologie		V 3
1.	Medizinische Terminologie		Ü 1

Unterrichtsveranstaltungen zur fachbezogenen Schwerpunktbildung

Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2 SWS
Ausgewählte Kapitel der Physiologie	2 SWS
Ausgewählte Kapitel der Biochemie	2 SWS
Ausgewählte Kapitel der Medizinischen Psychologie	2 SWS
Ausgewählte Kapitel der Medizinischen Soziologie	2 SWS

(3) Die Fakultät stellt einen Studienplan auf. Der Studienplan legt fest, in welchen Semestern die praktischen Übungen in der Regel durchgeführt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung darf nur bescheinigt werden, wenn der Student die für die Ausbildung zum Arzt bzw. die Tätigkeit als Arzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse

über den der Übung unmittelbar zugehörigen Wissensstoff nachgewiesen hat. Der Übungsleiter bestimmt, in welcher Form der Nachweis zu führen ist.

Erfolgt die Leistungskontrolle nur einmal während einer praktischen Übung, so ist die Möglichkeit einer mindestens zweimaligen Nachprüfung pro Studienjahr einzuräumen.

Soweit die Kriterien für die Regelmäßigkeit der Teilnahme an den Praktika nicht durch Rechtsnorm oder Verwaltungsordnung festgelegt sind, bestimmt sie der Fachbereichsrat.

Lehrveranstaltungen, die ohne Erfolg oder nicht regelmäßig besucht wurden, können innerhalb der festgesetzten Fristen für die spätestmögliche Ablegung der von der Approbationsordnung vorgeschriebenen Prüfungen zweimal wiederholt werden.

§ 8

Prüfungen

(1) Die Ärztliche Vorprüfung ist in der Approbationsordnung für Ärzte geregelt. Nach der Approbationsordnung wird die Ärztliche Vorprüfung nach dem vierten Semester abgelegt. Auf Antrag ist dem Studenten eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Nachfrist bis zu zwölf Monaten gewährt werden, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, wie z. B. bei Krankheit, so kann die Nachfrist auch länger als ein Jahr sein.

(2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Gesamtstudium der Medizin kann nach Maßgabe der Promotionsordnung die Promotion an der Universität Regensburg erfolgen.

§ 9

Studienplan

Der Studienplan wird von der Fakultät aufgestellt. Er enthält einen Stundenplan, der die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen und deren Semesterwochenstunden festsetzt.

§ 10

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 12 der Approbationsordnung für Ärzte.

§ 11

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird vom Studienberater und von den Professoren durchgeführt.

Für Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten. Nach nichtbestandener Prüfung, im Fall eines Hochschulwechsels und vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten wird dem Studenten eine Studienfachberatung besonders anempfohlen.

§ 12

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung eingeschrieben sind. § 7 Abs. 4 letzter Satz gilt mit der Maßgabe, daß unabhängig von der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erfolgten Wiederholungen einschlägige Lehrveranstaltungen innerhalb der festgesetzten Fristen wiederholt werden können.

Die in § 2 und § 8 Abs. 1 genannten Fristen gelten für Studenten, die ihr Studium zum Sommersemester 1978

oder später begonnen haben. Für Studenten, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Satzung der Universität Regensburg (Satzung zur Exmatrikulation) wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung vom 7. April 1978 (GVBl S. 791), wonach die Ärztliche Vorprüfung bis spätestens im sechsten Semester abzulegen ist.

Regensburg, den 24. Januar 1980

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 25. Juli 1979 und vom 23. Januar 1980 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 21. November 1979 Nr. I B 10 - 6/170 781.

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 24. Januar 1980 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Januar 1980 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Januar 1980.

KMBI II 1980 S. 85

Sechste Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften

Vom 4. Februar 1980

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl S. 363), erläßt die Universität folgende Sechste Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften.

§ 1

Die Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1975 (KMBI 1976 II S. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 1979 (KMBI II S. 223), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die in einer Fächerverbindung nach der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium vom 30. September 1974 (KMBI 1975 II S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 1978 (KMBI 1979 II S. 51), oder für das Studium des Lehramts an Gymnasien bei den Philosophischen Fakultäten eingeschrieben sind, sind zur Ablegung der Zwischenprüfung verpflichtet.“
2. a) § 10 Abs. 2 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. a) § 19 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Bestimmung ist verbindlich für die Studierenden der Staatswissenschaften, die für das Fach nach der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium vom 30. September 1974 (KMBI 1975 II S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 1978 (KMBI 1979 II S. 51), eingeschrieben sind.“
- b) Nach § 19 wird eingefügt:

„§ 19 a
Wirtschaftswissenschaften (Lehramt an Gymnasien)